



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen

per E-Mail

Berlin, 24.02.2021

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

mit ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei ([19/26541](#)) bezwecken die Koalitionsfraktionen aus CDU/CSU und SPD unter anderem die Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Hinsichtlich des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern (Rechtsanwälten) wird der Entwurf diesem Anspruch leider nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem bereits vor knapp fünf Jahren ergangenen Urteil vom 20.04.2016 (1 BvR 966/09 und 1140/09) mit Blick auf das damals geltende Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG) Regelungen zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern angemahnt und Anforderungen an deren Ausgestaltung definiert (Leitsatz 2 b sowie Rn. 255 – 258). Dass diese Anforderungen auch für den vorliegenden Gesetzentwurf gelten, ist unstrittig und wird auch in der Entwurfsbegründung anerkannt.

Gleichwohl findet sich in dem Entwurf leider keine einzige Regelung, die den Schutz von Berufsgeheimnissen – und namentlich des Mandatsgeheimnisses – entsprechend dieser Vorgaben gewährleisten würde.

Die Gewährleistung des Mandatsgeheimnisses ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Beratungen und damit ein Grundpfeiler unseres Rechtsstaates. Das Mandatsgeheimnis dient in erster Linie dem Schutz der Mandatschaft und zugleich dem Funktionieren des Rechtsstaates. Wird sein Schutz nicht gewährleistet, wird daneben die Anwaltschaft in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund inständig darum, sicherzustellen, dass Berufsgeheimnisse auch und gerade im Anwendungsbereich des Bundespolizeigesetzes entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschützt werden.

Sollten im Zuge der weiteren Beratungen keine den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügenden Regelungen zur Gewährleistung eines besonderen Schutzes von Berufsgeheimnissen in

### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Deutschland  
Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
Fax +49.30.28 49 39 -11  
Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9  
1040 Brüssel  
Belgien  
Tel. +32.2.743 86 46  
Fax +32.2.743 86 56  
Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

den Entwurf aufgenommen werden, wäre bereits absehbar, dass das Gesetz einer Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standhielte.

Gerne stehen wir Ihnen zur Erörterung etwaig in diesem Zusammenhang auftretender Fragen zur Verfügung.

Hierzu können Sie sich jederzeit an mich oder in der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer an Herrn Rechtsanwalt Aurich ([aurich@brak.de](mailto:aurich@brak.de)) wenden.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre gewissenhafte Prüfung und Berücksichtigung dieses rechtsstaatlich wichtigen Anliegens.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



André Haug  
Vizepräsident